

Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung (Jahreslohnabgleich) 2003

- Mitgliedsbeiträge zu ärztlichen Berufsverbänden, Interessenvertretungen
- Anteilige Telefonkosten
- Anteilige Internetkosten
- Pendlerpauschale
- Gebühren und Stempelmarken
- Beruflich bedingte Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung)

Sonderausgaben

Versicherungen:

Prämien für freiwillige Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen sind nach wie vor bis zu einem jährlichen Höchstinkommen von € 36.400,- zu einem Viertel von € 2.920,- absetzbar. Zwischen € 36.400,- und € 50.900,- gibt es eine Einschleifregelung, darüber hinaus können diese nicht mehr abgesetzt werden. Bei Alleinverdienern und Alleinerziehern verdoppelt sich der Höchstbetrag auf € 5.840,-.

Pensionszeitennachkauf:

Nachkauf von Pensionszeiten dürfen unbeschränkt abgesetzt werden.

Kirchenbeitrag:

Beim Kirchenbeitrag gibt es die Obergrenze von € 75,-.

Breitband-Internet:

Wenn die Herstellung des Breitband-Internetanschlusses zwischen dem 30. 4. 2003 und dem 1. 1. 2005 anfällt, sind die einmaligen Herstellungskosten bis zu einem Betrag von maximal € 50,- absetzbar. Auch die laufenden Grundentgelte können als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von maximal € 40,- monatlich steuerlich geltend gemacht werden.

Spendenbegünstigung:

Die Finanz hat kürzlich wieder eine Liste Institutionen herausgegeben, an welche

man spenden kann und diese Spenden auch steuerlich als Sonderausgaben geltend machen kann.

Außergewöhnliche Belastungen

Sieht sich der Steuerpflichtige finanziellen Belastungen ausgesetzt, die man nach dem Gesetz als außergewöhnlich bezeichnen kann, so darf er diese von der Basis zur Einkommensteuer abziehen. Im Regelfall sind dies z. B. Belastungen durch Mehraufwendungen für Körperbehinderungen, Arztkosten oder für die Berufsausbildung von Kindern außerhalb des Wohnortes.

Das Formular für die Arbeitnehmerveranlagung kann man sich bequem aus dem Internet von der Homepage des BM für Finanzen www.bmf.gv.at unter der Rubrik Formulare/Steuerformulare/Lohnsteuer/L1 herunterladen.

Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht im Arzthaftungsprozess



RA Dr. Thomas Juen

In den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol Nr. 3/03 (Seite 19) erschien ein kurzer Artikel über die Stellung des Arztes als Zeuge vor Gericht (Quelle: „doktorin-wien“ 5/2003). Darin wurde ausgeführt, dass im Zivilverfahren die Zivilprozessordnung (ZPO) auf das Berufsrecht verweist und es dem Arzt sehr wohl ermöglicht, eine Aussage unter Hinweis auf die ärztli-

che Verschwiegenheitspflicht zu verweigern. Entbindet der Patient den Arzt nicht von der Schweigepflicht, dann sei dem Arzt eine Aussage jedoch nur dann erlaubt, wenn er durch das Gericht von seiner Schweigepflicht entbunden würde.

Nachdem diese Feststellungen insofern etwas unpräzise und missverständlich sind, erlaube ich mir auf ein hiezu ergangenes oberstgerichtliches Erkenntnis zu verweisen, welches sowohl zum Inhalt als auch zum Umfang der ärztlichen Schweigepflicht im Zivilverfahren¹ näher Stellung bezieht.

Im konkreten Fall ging es darum, dass sich die Klägerin (Patientin) in einem Arzthaftungsprozess weigerte, die als Zeugen beantragten Ärzte² von deren Verschwiegen-

heitspflicht zu entbinden und das Erstgericht infolgedessen diese Ärzte nicht näher zur Frage der dazumal erfolgten Aufklärung der Patientin und deren Einwilligung in den geplanten operativen Eingriff (Fingeramputation) befragte.³

Der Oberste Gerichtshof (OGH) stellte hiezu fest, dass der Patientin jedenfalls das Recht zusteht, den ihr gebührenden Geheimnisschutz zu nutzen und die sie behandelnden Ärzte nicht von deren Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Ferner ist der Patient im Arzthaftungsprozess auch nicht dazu verpflichtet, die Gründe

Fortsetzung nächste Seite

¹ Hievon zu unterscheiden sind die anders lautenden Bestimmungen im strafrechtlichen Verfahren - Strafprozessordnung (StPO).

² Es handelte sich hiebei um die behandelnden Ärzte der beklagten Krankenanstalt.

³ OGH in JBI 2000,657 (mit Anmerkung von Jabornegg) = RdM 2000/11 = RZ 2000/23, 125 = ASoK 2000, 154 (mit Anmerkung von Stärker).

Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht im Arzthaftungsprozess

für seine Entscheidung (Nichtentbindung) anzugeben, würde doch durch die Darlegung der Motive für diese Entscheidung die Wahrung des Berufsgeheimnisses in vielen Fällen zunichte gemacht.

Weiters hält der OGH jedoch fest, dass die Vorinstanzen im gegenständlichen Fall den Einfluss der verweigerten Entbindung auf die Verfahrenslage nicht richtig beurteilt haben. So wird seitens des OGH nicht nur darauf hingewiesen, dass die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) kein vollständiges Aussageverweigerungsrecht kennt, sodass der Zeuge nur die Beantwortung einzelner Fragen verweigern kann. Davon abgesehen hätte das Erstgericht nach Rechtsansicht des OGH auch die seitens der Patientin als Zeugen beantragten Ärzte über die Tatsache bzw. den Inhalt der behaupteten Patientenaufklärung vernennen müssen.

Dies wird seitens des Höchstgerichtes wie folgt begründet:

Das durch die Vernehmung der als Zeugen namhaft gemachten Ärzte zu klärende Beweisthema - nämlich ob und bejahendenfalls, inwieweit die Patientin vor dem ärztlichen Eingriff über dessen Gefahren und Folgen aufgeklärt wurde - hat grundsätzlich kein dem Arzt in Ausübung seines Berufs anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis zum Gegenstand. Die Beantwortung der Frage, ob der Patient überhaupt vor dem Eingriff aufgeklärt wurde, kann demnach schon an und für sich kein dem - als Zeugen befragten - Arzt

(vom Patienten) anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis zum Inhalt haben. Dies wird damit begründet, dass die Aufklärung des Patienten naturgemäß vom Arzt ausgeht, sodass die Beantwortung der Frage, ob eine Aufklärung überhaupt stattfand, durch den Arzt ganz gewiss noch kein solches Geheimnis offenbart.⁴

Weiters ist der OGH der Ansicht, dass auch der Inhalt der Aufklärung für sich alleine noch nicht notwendigerweise ein solches ärztliches Berufsgeheimnis betrifft, erschöpft sich doch die ärztliche Aufklärung in der Information über Art und Schwere bzw. die möglichen Gefahren und nachteiligen Folgen der Behandlung bzw. deren Unterlassung sowie ferner darüber, ob außerdem noch andere weniger gefährliche, wenngleich möglicherweise langwierigere oder allenfalls in deren Wirksamkeit nicht ebenbürtige Behandlungsmethoden mit Aussicht auf Erfolg angewendet werden könnten.⁵

Soweit der Arzt in diesem Sinn über den Ablauf und den Inhalt der Aufklärung auch ohne konkrete Bezugnahme auf ein ihm in Ausübung seines Berufs anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis an ihn gerichtete Fragen beantworten kann, ist er demnach durch die ärztegesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht (§ 54 ÄrzteG)⁶ nicht gebunden.⁷

Nur soweit der Inhalt der Aufklärung ohne Aufdeckung der dem Arzt schon vor oder erst bei dem Aufklärungsgespräch anvertrauten oder bekannt gewordenen Ge-

heimnisse nicht verständlich dargestellt werden könnte, obliegt es dem als Zeugen vernommenen Arzt, darauf Bedacht zu nehmen und in diesem Umfang unter Berufung auf seine insoweit wirksame Verschwiegenheitspflicht die Beantwortung der in dieser Richtung an ihn gestellten Fragen zu verweigern⁸, soweit er vom Patienten von dieser Pflicht nicht entbunden wurde. Die verweigerte Entbindung durch den Patienten darf zudem nicht der Beweiswürdigung des Gerichtes unterzogen werden, da der Patient, wie obig bereits angemerkt, nicht verpflichtet ist, seine Motive für eine solche Entscheidung preiszugeben und das Gericht in diesem Fall auf reine Spekulationen angewiesen wäre.⁹

Gerade in diesem Zusammenhang stellt der OGH jedoch weiters klar, dass jene Tatsachen, die vom Patienten im Verfahren selbst offen gelegt wurden, schon deshalb nicht mehr Gegenstand der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht sind, auch wenn sie ohne eine solche Aufdeckung gegebenenfalls vom Geheimnisschutz umfasst wären. Damit möchte der OGH offensichtlich die Gefahr beseitigen, dass der kla-

Fortsetzung nächste Seite

⁴ Vgl. FN 3.

⁵ Kritisch hiezu jedoch Jabornegg in Anmerkung zu OGH in JBl 2000, 657 (662 ff): Er ist der Ansicht, dass auch eine noch so abstrakt gehaltene Wiedergabe eines ärztlichen Aufklärungsgesprächs nicht ohne Offenbarung anvertrauter oder bekannt gewordener Patientengeheimnisse geschehen kann.

⁶ Festzuhalten ist, dass auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt noch das Ärztegesetz 1984 anzuwenden war, da das zwischenzeitlich in Geltung befindliche Ärztegesetz 1998 erst nach Schluss der Verhandlung erster Instanz in Kraft getreten ist. Nachdem eine inhaltliche Änderung der Grenzen des Geheimnisschutzes durch die neue Bestimmung des § 54 Abs 1 Ärztegesetz 1998 im Vergleich zum § 26 Ärztegesetz 1984 - soweit für den gegenständlichen Fall relevant - nicht eingetreten ist, besitzen die oberstgerichtlichen Ausführungen zur ärztlichen Schweigepflicht auch nach neuer Gesetzeslage jedenfalls Geltung. Der OGH ist zudem der Ansicht, dass eine allfällige Interessenabwägung im Sinne des § 54 Abs 2 Z 4 Ärztegesetz 1998 grundsätzlich zugunsten der durch die ärztliche Verschwiegenheitspflicht geschützten Patientin ausschlagen würde. Vgl. Stärker, Ärztliche Schweigepflicht versus Beweislast über die erfolgte Aufklärung, AsoK 2000, 154 (158 f); kritisch hiezu Jabornegg in Anmerkung zu OGH in JBl 2000, 657 (662 ff).

⁷ Vgl. FN 3.

⁸ § 323 Abs 1 ZPO: „Ein Zeuge, welcher die Aussage ganz oder über einzelne Fragen verweigern will, hat die Gründe der Weigerung mündlich oder schriftlich vor der zu seiner Vernehmung bestimmten Tagsatzung oder bei dieser Tagsatzung selbst anzugeben, und wenn ein Widerspruch erfolgt, glaubhaft zu machen“.

⁹ Vgl. FN 3.

Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht im Arzthaftungsprozess

gende Patient den Beweis des Arztes für eine erfolgte Aufklärung dadurch vereitelt, dass er diesen nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet.¹⁰

Für den Fall, dass der als Zeuge einvernommene Arzt aufgrund der obig genannten Differenzierungen Zweifel hat, ob er die konkrete Frage nunmehr beantworten darf oder nicht, empfiehlt es sich meines Erachtens, den vernehmenden Richter auf die obig genannte höchstrichterliche Entscheidung anzusprechen und die Aussage zu dieser Frage - unter Angabe der dafür entscheidenden Gründe (z. B. Gefahr, durch die Fragebeantwortung gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen) - zu verweigern. In diesem Fall hat dann das erkennende Gericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung (mit Beschluss) zu entscheiden (§ 324 ZPO). Kommt das Gericht in weiterer Folge zu dem Erkenntnis, dass die Weigerung des Zeugen nicht gerechtfertigt ist, so hat sich der Zeuge (Arzt) daran zu halten und die konkrete Frage zu beantworten. Erweist sich im Zuge der richterlichen Prüfung jedoch, dass die Weigerung des Arztes die Frage zu beantworten gerechtfertigt war, so kann die seitens des Patienten verweigerte Entbindung vom erkennenden Gericht nicht ersetzt werden, da eine derartige Entscheidung nur von der geschützten Person, also vom Patienten selbst ausgehen kann.¹¹

¹⁰ Hiezu auch Stärker, Ärztliche Schweigepflicht versus Beweislast über die erfolgte Aufklärung, ASoK 2000, 154 (159); Jabornegg merkt in diesem Zusammenhang richtigerweise an, dass es den behandelnden Ärzten ohne Beschränkung durch die ärztliche Schweigepflicht möglich sein muss, im Prozess alles vorzutragen, was die Rechtswidrigkeit oder das Verschulden ausschließt, wenn eine Patientin behauptet, dass die für das Krankenhaus handelnden Ärzte in einer die Schadenersatzpflicht begründeten Weise rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben und wenn die Patientin dazu weiters dem Gericht die maßgebenden Daten aus ihrer Krankengeschichte offen legt; Jabornegg in Anmerkung zu OGH in JBl 2000, 657 (662 ff).

¹¹ Hiezu auch FN 3.



**Druckerpatronen
& Tonerkartuschen**
von KMP ab sofort bei uns erhältlich!

TOP-QUALITÄT zu niedrigen Preisen

Leere Patronen & Kartuschen werden zurückgenommen und wiederbefüllt!



Testsieger in versch. Fachmagazinen
Bei KMP Produkten 2 Jahre Garantie auf die Hardware!



Wir beraten Sie gerne!

6130 Schwaz | Rennhamnergasse 1
tel: 05242-65901 | fax 05242-65907
e-mail: w.seier@netwing.at
www.seiro-austria.com